



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 10. Die Juden

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

1339) gegründet worden; es muß unmittelbar neben dem Kirchhof gelegen haben, der Überlieferung nach südlich, vielleicht an der Stelle des späteren Krameramtshauses. Sonstige Nachrichten fehlen; doch erwähnt eine Urkunde vom 12. XI. 1476 ein Haus gelegen bynnen Unna an der Stades muren achter den grawen monike husen⁵¹. Es scheint jedenfalls früh wieder verschwunden zu sein.

Die Schule in Unna ist mindestens so alt wie die Stadtgründung; 1295 wird der scolasticus in Unneha bereits als Zeuge erwähnt⁵², 1320 Ludwig als Rektor der Schule zu Unna⁵³. Sie war zunächst im Besitz des Stadtherrn, der sie 1372 der Stadt übereignete mit der Einschränkung, daß sie dem bisherigen Lehnsinhaber Erenbert van Husen auf Lebenszeit bzw. bis zu gültlichem Verzicht verbleiben sollte⁵⁴. Sie wird von Anfang an am Kirchhof gelegen haben, wo sie seit dem 16. Jahrhundert bezeugt ist. Als das Gebäude der „lateinischen Schule“, wie sie damals genannt wurde, bei dem großen Stadtbrand 1723 zugrunde ging, wurde sie aus privaten Mitteln wieder aufgebaut⁵⁵. Im Jahre 1718 waren daran 4 Lehrkräfte tätig: der Rektor, der Konrektor, der Subkonrektor und der Kantor. In welchem Verhältnis der 1723 erwähnte „teutsche Schulmeister“ dazu stand und ob dieser eine eigene Schule hielt, ist nicht erkennbar. Dagegen hatten die Reformierten eine eigene Schule „an der [Hospitals-]Kirchen“, die von einem Rektor geleitet wurde⁵⁶ und mindestens seit Überlassung der Hospitalkirche an die Reformierten bestanden haben wird. Daß die Schulbedienten (ebenso wie die Geistlichen) das Bürgerrecht ohne Gebührenzahlung erhielten, wurde oben bereits erwähnt.

§ 10. Die Juden.

Die Anwesenheit von Juden ist schon in den Anfängen der Stadt bezeugt. Ein Thilemannus de Unna quondam iudeus ibidem wurde 1304 Bürger in Dortmund¹. Einige Jahrzehnte später (1347 und 1348) werden zwei Juden, Saul und Samuel, von dem Amtmann zu Unna bzw. dem Grafen Engelbert III. in ihren Schutz genommen gegen eine jährliche Abgabe von 4 bzw. 8 solidi, wobei auf frühere Privilegien und geltendes Recht für die Juden zu Unna Bezug genommen wird². Die

⁵¹ St. A. Münster, Depof. Unna. ⁵² Westf. U. B. VII nr. 2348.

⁵³ Chron. dtsh. Städte 20 S. 201.

⁵⁴ Urf. nr. 20. — Spätere Erwähnungen der Schule bzw. des Schulmeisters u. a. 1562 und 1584.

⁵⁵ Durch Anna Klara Urbani, Ehefrau des Ludolph Diedrich Wegener, später des Gerichtschreibers und Advokaten Johann Arnold Krupp. Vgl. v. Steinen II, 1210 ff., wo auch ein Verzeichnis der Rektoren seit der Reformation zusammengestellt ist.

⁵⁶ v. Steinen II, 1216. ¹ Dortmund. U. B. I, 321.

² Wenn demgegenüber v. Steinen (s. u. Anhang nr. 6, A II 1) behauptet, daß der Rat den Juden Geleit geben konnte, so trifft das zweifellos nicht zu. Es kann sich bei den von ihm angeführten Fällen nur um eine Zustimmung des Rats zu dem landesherrlichen Judengeleit handeln, 1431 vielleicht um einen über-

Willkür von 1419 (I 1) stellt die Schoßpflicht auch der Juden ausdrücklich fest. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts befanden sich sechs zugelassene Judenfamilien in Unna; die Vergleitung einer siebenten erfolgte gegen den Widerspruch des Rats. Als Vorsteher der Judenschaft wird 1714 ein Isaak Philipp genannt, der nach dem Häuserverzeichnis von 1723 eines der wertvolleren Häuser zu Unna besaß; außer ihm werden 1723 noch vier andere Juden als Hauseigentümer aufgeführt. Eine besondere Begräbnisstätte der Juden außerhalb der Stadt wird Ende des 18. Jahrhunderts erwähnt.

§ 11. Das Militär.

Solange in älterer Zeit der Bürger selbst der wehrhafte Verteidiger seiner Stadt war, kam eine landesherrliche Garnison nicht in Frage. Erst mit der Entwicklung der stehenden Heere erhält auch Unna im 17. Jahrhundert eine Besatzung. Von brandenburgischen Truppen wurde Unna 1673 gegen die Franzosen verteidigt¹. Als die Stadt 1723 abbrannte, lag eine Kompagnie des Du Buissonschen Regiments² in Unna, die zur Entlastung der Stadt zeitweise nach Hamm verlegt wurde; ein Teil des gleichen Regiments stand auch noch Anfang des 19. Jahrhunderts in der Stadt. Das Häuserverzeichnis von 1723 führt einige Offiziere und Soldaten als Hausbesitzer und Einwohner auf³.

III. Die Stadtverfassung und Verwaltung.

1. Der Stadtherr und dessen Vertreter.

§ 12. Der Stadtherr.

Unna war, wie oben gesagt, eine rein landesherrliche Gründung. Dementsprechend besaß der Stadtherr ursprünglich einen sehr weitgehenden, offenbar in allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt maßgebenden Einfluß. Eine genaue zusammenfassende Umschreibung dieser Rechte aus der Zeit der Stadtgründung besitzen wir leider nicht, da die erste Stadtrechtsverleihung nicht erhalten ist und in der Erneuerung von 1346 sich keine erschöpfenden Nachrichten finden, wie das ja auch kaum dem Brauche der Zeit entspricht¹. Wir sehen daraus aber, daß z. B. der Rat damals noch nicht durch die Bürgerschaft gewählt,

griff der Stadt, die in jener Zeit über die Geleitsrechte mit dem Landesherrn in Streit gelegen zu haben scheint (vgl. Urk. nr. 47 § 2).

¹ S. o. § 1.

² nr. 9 der Stammliste des preußischen Heeres.

³ Einen Hauptmann v. d. Schulenburg, der am 8. II. 1730 als Obristwachtmeister im, nunmehr v. Schliewischen, Regiment zu Unna starb und ein Grabdenkmal in der Kirche erhielt (Nordhoff S. 109), einen Rittmeister Schermbeck, der aber in preußischen Diensten nicht nachweisbar ist, und 6 nur z. T. namentlich aufgeführte Soldaten.

¹ Vgl. die einleitenden Bemerkungen bei Zeumer S. 1 f.